

Handlungsempfehlungen und Arbeitshilfen im Kinderschutz



Landkreis Stendal

Stand: März 2026

Inhalt

VORWORT – KINDER BRAUCHEN SCHUTZ	2
EINLEITUNG	3
BEGRIFFSERKLÄRUNG UND FORMEN VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNG.....	4
ANHALTSPUNKTE FÜR EINE MÖGLICHE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	7
HANDLUNGSSCHRITTE BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	8
ANFORDERUNGSPROFIL UND EINSATZ DER INSOWEIT ERFAHRENEN FACHKRAFT	11
KINDESWOHLGEFÄHRDUNG VERMUTET? - VERFAHRENSABLAUF IM ÜBERBLICK	12
WICHTIGE KONTAKTE BEIM UMGANG MIT KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	13
GENOGRAMM.....	16
NETZWERK-LANDKARTE	18
RESSOURCEN-LANDKARTE	19
ERLÄUTERUNG RESSOURCEN-LANDKARTE	20
ENTBINDUNG VON DER SCHWEIGEPFLICHT	21
LEITFADEN FÜR DEN KONTAKT MIT DEM KIND.....	22
VORLAGE: VORBEREITUNG ELTERNGESPRÄCH	24
VORLAGE: DOKUMENTATIONSBOGEN ELTERNGESPRÄCH	27
BESCHREIBUNG: KOLLEGIALE FALLBERATUNG.....	28
VORLAGE: DOKUMENTATIONSBOGEN KOLLEGIALE FALLBERATUNG.....	30
VORLAGE: DOKUMENTATIONSBOGEN DER FALLBERATUNG ZUR GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG.....	31
VORLAGE: CHECKLISTE „RISIKOFAKTOREN“.....	35
VORLAGE: CHECKLISTE „SCHUTZFAKTOREN“.....	37
MITTEILUNG ÜBER GEWICHTIGE ANHALTSPUNKTE FÜR EINE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG GEMÄß § 8A ABS. 4 SGB VIII ODER § 4 ABS. 3 KKG	39
VORLAGE: BEOBACHTETE KÖRPERLICHEN VERLETZUNGSZEICHEN	44
VORLAGE - DETAILLIERTE BESCHREIBUNG: BEOBACHTETE KÖRPERLICHE VERLETZUNGSZEICHEN	45
EINGANGSBESTÄTIGUNG	46
UNTERSCHIEDUNG HAUPTAMTLICHE UND EHREN- UND NEBENAMTLICH TÄTIGE BEI ABFRAGE ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS	48
ORIENTIERUNGSHILFE FÜR DIE ANWENDUNG VON § 72 A SGB VIII.....	49
AUFFORDERUNG ZUR AUSSTELLUNG EINES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES GEM. § 30A ABS. 2 BUNDEZENTRALREGISTERGESETZ (BZRG).....	50
DOKUMENTATION DER EINSICHTNAHME DES TRÄGERS IN ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNISSE.....	51
GESETZLICHE GRUNDLAGEN	52
STRAFTATEN NACH § 72A ABS. 1 SGB VIII	56
KINDESWOHLGEFÄHRDUNG – FACHINFORMATIONEN	57

Vorwort – Kinder brauchen Schutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem täglichen, verantwortungsvollen Handeln mit Kindern und Jugendlichen schaffen Sie Räume und Möglichkeiten, damit diese gesund aufwachsen können.

Dennoch gibt es Momente, in denen Kinder und Jugendliche einen besonderen Schutz, Ihre sensible Wahrnehmung und Aufmerksamkeit sowie sofortige Hilfe brauchen – dann, wenn der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Kinder, die vernachlässigt und misshandelt werden, erleiden häufig an Körper und Seele schwere Schäden. Ihre traumatischen Erlebnisse prägen ihre Persönlichkeitsentwicklung und sozialen Kompetenzen ein Leben lang. Unser gemeinsames Ziel sollte sein, möglichst vielen Kindern einen solchen Leidensweg zu ersparen.

Zu diesem Zweck hat das Jugendamt des Landkreises Stendal eine Arbeitshilfe entwickelt, um die verschiedenen Berufsgruppen, die mit Familien, Kindern und Jugendlichen arbeiten, über den Handlungsablauf bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu informieren. Dies sind zum Beispiel Erzieher/innen, Lehrkräfte, Hebammen, Mitarbeiter/innen im Gesundheitsbereich sowie Sozialarbeiter/innen und Psychologen/innen. Für Leistungserbringer nach dem Sozialgesetzbuch, achtes Buch (SGB VIII) beinhaltet die Arbeitshilfe auch noch Informationen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach dem § 72a SGB VIII.

Die Breite der Zielgruppe macht es für die Leser/-innen notwendig, besondere Aspekte für das eigentliche Arbeitsfeld gedanklich einzubeziehen und eventuell diese Arbeitshilfe an der einen oder anderen Stelle zu modifizieren. Für weitere Fragen steht Ihnen unsere Netzwerkstelle für Kinderschutz und Frühe Hilfen stets zur Seite.

Die jeweils aktuelle Fassung der Arbeitshilfe und weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite:

www.kinderschutz.landkreis-stendal.de

Für Ihr Engagement zu einer gelingenden und vertrauensvollen Zusammenarbeit zum Wohle unserer Kinder möchte ich Ihnen meinen herzlichen Dank aussprechen.



Patrick Puhmann
Landrat Landkreis Stendal



Einleitung

Ein effektiver Kinderschutz ist die gemeinsame und gesetzlich verpflichtende Aufgabe aller Professionen, die mit Kindern und Familien arbeiten. Grundlage dafür sind Kenntnisse über die vorhandenen Strukturen und Handlungsabläufe.

Am 01.01.2012 ist das neue Bundeskinderschutzgesetz (Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen - BkiSchG) in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern. Das Gesetz betont, dass Eltern das natürliche Recht und auch die Pflicht haben, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Soweit erforderlich, sind Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

- sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können.
- im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
- im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe.

Die staatliche Gemeinschaft, also auch ErzieherInnen, LehrerInnen, Ärzte, BeraterInnen und viele weitere Berufsgruppen, die mit Kindern, Jugendlichen und Eltern im beruflichen Kontext zusammentreffen, haben den Auftrag Eltern zu unterstützen und notfalls Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen.

Werden Fachkräften Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung eines Kindes bekannt, so sind sie per Gesetz (§ 8a SGB VIII oder § 4 KKG – Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) aufgefordert, einen bestimmten Handlungsablauf zu befolgen. Die geforderten Handlungsschritte werden in dieser Handreichung dargestellt und genauer beschrieben.

Ein wichtiger Schritt ist indes auch die Beratung mit einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“. Dazu haben alle Fachkräfte, die beruflich mit Kindern, Jugendlichen und Eltern arbeiten, einen rechtlichen Anspruch auf Beratung zur Gefährdungseinschätzung gegenüber dem Jugendamt. Wie Sie diese Beratung in Anspruch nehmen können und was „insoweit erfahrene Fachkräfte“ sind, erfahren Sie ebenfalls in dieser Handreichung.

Ich freue mich auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen!

Kathrin Müller

Leiterin des Jugendamtes im Landkreis Stendal

NETZWERK

Kinderschutz
& Frühe Hilfen



Begriffserklärung und Formen von Kindeswohlgefährdung

Was ist Kindeswohlgefährdung?

Eine Gefährdung des Kindeswohls ist das Handeln oder Unterlassen eines Personensorge- oder Erziehungsberechtigten wie auch dritter Personen, das mit hoher Wahrscheinlichkeit bei einem Kind oder Jugendlichen zu erheblichen Beeinträchtigungen der körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit oder der Persönlichkeitsentwicklung führt.

Tatbestandsmerkmale der Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB

Eine Kindeswohlgefährdung nach den gesetzlichen Vorgaben liegt dann vor, wenn Kinder durch

- Misshandlung (körperlich und seelisch),
- Vernachlässigung (körperlich, seelisch, geistig) oder durch
- sexualisierte Gewalt

in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern.

Die Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls wird durch elterliches Fehlverhalten bzw. unterlassen angemessener Fürsorge oder durch das Verhalten Dritter verursacht:

- schuldhaftes oder schuldloses Handeln der Eltern: Missbrauch des Sorgerechts,
- schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen: Vernachlässigung,
- die Eltern sind nicht bereit oder nicht in der Lage, ein kindesgefährdendes Verhalten Dritter wirksam zu unterbinden.

Der Begriff Kindeswohlgefährdung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und bedarf bei jedem Einzelfall einer individuellen Einschätzung!

Gewichtige Anhaltspunkte für eine solche Gefährdung liegen insbesondere vor, wenn tatsächliche und aktuelle Umstände darauf schließen lassen, dass körperliche, geistige oder seelische Bedürfnisse eines Kindes nicht (ausreichend) befriedigt werden wie durch:

- Mängel in der Ernährung,
- Vernachlässigung der Gesundheitsfürsorge oder der Aufsichtspflicht
- Vernachlässigung hinsichtlich der Wahrnehmung der Schulpflicht
- Einschränkung der erzieherischen Kompetenz des/der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten auf Grund psychischer Erkrankung desselben und ähnliche Fälle
- physische und/oder psychische Misshandlung/Vernachlässigung des Kindes/Jugendlichen
- sexualisierte Gewalt am Kind.

Formen von Kindeswohlgefährdung:

1. Vernachlässigung (körperlich, seelisch)
2. Misshandlung (körperlich, seelisch)
3. Sexualisierte Gewalt
4. Sonderformen von Kindeswohlgefährdung

1. Vernachlässigung

...ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch Sorgeverantwortliche

-> *Grundbedürfnisse eines Kindes werden nicht ausreichend befriedigt*

Körperliche Vernachlässigung

- unzureichende, unangemessene Kleidung,
- Mangel- oder Fehlernährung,
- unzureichende Gesundheitsfürsorge
- Mangelhafte Hygiene (Haare, Haut, Karies)
- zu wenig/kein Schutz vor Gefahren
- unzureichender Zustand der Wohnung, kein eigener Schlafplatz
- fehlende Aufsicht,

Seelische Vernachlässigung

- ungenügende emotionale Fürsorge, Mangel an Wärme
- kein verlässliches Beziehungsangebot durch die Hauptbezugspersonen
- mangelnde Anregung/Förderung der motorischen, kognitiven, emotionalen, sozialen Fähigkeiten
- nicht ausreichende Anregungen zur freien Entfaltung
- Unterlassen angemessener Erziehung
- Desinteresse der Erziehungsberechtigten am Schulbesuch des Kindes

2. Misshandlung

Körperliche Misshandlung

...sind Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen, die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen

Dazu gehören:

- Schläge mit und ohne Hilfsmittel
- Beißen, Schütteln, Würgen, Treten,
- Verbrennungen, Verbrühungen, Vergiftungen, Verätzen
- Einklemmen von Fingern oder Gliedmaßen
- Fallenlassen von Kindern
- Kälte aussetzen, Untertauchen in Wasser

Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom

...subtile Form der Kindesmisshandlung

Erkrankungen eines Kindes werden durch eine nahe Bezugsperson, beispielsweise die Mutter, fälschlich angegeben, vorgetäuscht oder künstlich erzeugt bzw. aufrechterhalten.

Das Kind wird, häufig wiederholt, zu medizinischen Untersuchungen und Behandlungen vorgestellt.

Die wahren Ursachen für das angegebene oder vom Kind gezeigte Beschwerdebild werden bei medizinischen Vorstellungen nicht angegeben.

Eventuell vorhandene akute Symptome oder Beschwerden beim Kind bilden sich zurück, wenn es zu einer Trennung von der verursachenden Person kommt.

Seelische Misshandlung

...sind Verhaltensweisen und Vorfälle, die dem Kind das Gefühl geben, es sei wertlos, ungewollt und schlecht.

Das Verhalten tritt so oft auf, dass es zur Eltern-Kind-Beziehung gehört.

Dazu gehören:

- Feindseelige Ablehnung, ständiges Herabsetzen, Demütigen, Kritisieren, Zurückweisen

- Ausnutzen, Beschimpfen, Verängstigen, Erniedrigen, Liebesentzug
- Terrorisieren, Einsperren, Sündenbockrolle
- Soziale Isolierung, Einschüchterung, vielfältige Bedrohungen einschließlich Todesdrohungen
- Symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil
- Überforderung für unangemessene Erwartungen

3. Sexualisierte Gewalt (Sexueller Missbrauch)

...ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Der Täter oder die Täterin nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen.

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt sollten Eltern vorerst nicht darauf angesprochen werden, sofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Elternteil der Täter ist und das Kind nicht geschützt ist. Lassen Sie sich in jedem Fall beraten!

4. Sonderformen von Kindeswohlgefährdung

Adoleszenzkonflikte

- fehlende Akzeptanz der wachsenden Fähigkeit und des wachsenden Bedürfnisses des Kindes zu selbständigem und eigenverantwortlichem Handeln (§ 1626 Abs. 2 BGB).
- Auseinandersetzungen zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern. Ablösungs- und Autonomiekonflikte, die nicht generell problematisch sind, sondern bis zu einem bestimmten Grad zum Prozess des Erwachsenwerdens dazu gehören, können nicht gelöst werden, sondern eskalieren und verhindern die Verwirklichung altersgemäßer Bedürfnisse nach autonomer Lebensführung.

Trennung/Scheidung – hochstrittige Eltern

- Missbrauch des Sorgerechts: Instrumentalisierung des Kindes in Elternkonflikten
 - ➔ Kinder werden in Streit und Auseinandersetzungen zwischen den Eltern hineingezogen und für Interessen der Eltern instrumentalisiert. Häufig handelt es sich um eskalierende Trennungskonflikte.
- Missbrauch des Sorgerechts: Vereitelung von Umgangskontakten
 - ➔ Der sorgeberechtigte Elternteil verhindert, den für die gesunde Entwicklung des Kindes erforderlichen Kontakt und Beziehungsaufnahme des Kindes zu umgangsberechtigten Personen, wie zu dem nicht sorgeberechtigten Elternteil, Großeltern oder anderen.

Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Die Symptome und Folgen von Kindeswohlgefährdung zeigen sich – neben den offenkundigen Verletzungen durch körperliche Misshandlung – in einer großen Bandbreite von Entwicklungsstörungen, psychischen Störungen und Verhaltensauffälligkeiten, dissozialem und delinquentem Verhalten (aus Opfern werden Täter), Alkohol- und Drogenabhängigkeit, Suizidgefährdung und selbstschädigendem Verhalten. Jeder Anhaltspunkt kann theoretisch durch jede Form von Kindeswohlgefährdung verursacht worden sein. Es ist also nicht möglich, aufgrund bestimmter Anhaltspunkte auf die Ursachen zu schließen. Im Folgenden finden Sie Beispiele für mögliche Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung nach verschiedenen Bereichen sortiert:

Entwicklungsstand des Kindes

- Rückstände in der körperlichen Entwicklung, Auffälligkeiten in der Sprachentwicklung
- Konzentrationsschwierigkeiten
- Einnässen, Einkoten, Daumenlutschen

Äußere Erscheinung des Kindes

- Anzeichen starker Unterernährung
- mangelhafte Körperhygiene, Karies
- Verletzungen
- witterungsunangemessene, völlig verschmutzte, nicht passende Kleidung
- ständig übermüdet (Augenringe, unkonzentriert)

Verhalten des Kindes

- Passivität, Zurückgezogenheit, Freudlosigkeit
- stark aggressives Verhalten, Unruhe
- Distanzschwäche
- Angst im Umgang mit anderen Kindern
- Benommenheit
- Äußerungen, Andeutungen, die auf eine Misshandlung oder Vernachlässigung schließen lassen
- starker Leistungsabfall

Verhalten der Eltern, Bezugspersonen oder anderer Personen im Umfeld des Kindes

- Körperliche Gewalt gegenüber dem Kind -> z.B. Androhung von Schlägen
- psychische Gewalt -> beschimpfen, ängstigen
- Partnerschaftsgewalt
- Alleinlassen des Kindes
- Isolierung des Kindes
- Verweigerung von Krankheitsbehandlung
- unentschuldigtes Fehlen

Psychische Erkrankung/Suchterkrankung der Eltern oder Bezugspersonen

- stark verwirrtes Erscheinungsbild, Selbstgespräche, Depression
- Eltern wirken berauscht, benommen, eingeschränkt steuerungsfähig

Wohnsituation

- stark vermüllt und/oder verdreckt
- ersichtliche erhebliche Gefahren im Haushalt
 - ➔ defekte Stromkabel oder Steckdosen
 - ➔ frei zugängliche Waffen
 - ➔ Herumliegen von Medikamenten, Spritzbesteck
- Obdachlosigkeit, kein Schlafplatz, keinerlei Spielzeug vorhanden

(Quelle: Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Sachsen e.V., Kinder in guten Händen)

Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

0. Dokumentation von Anfang an

Ihre Wahrnehmung aller gewichtigen Anhaltspunkte müssen dokumentiert werden und das möglichst:

- zeitnah
- genau und
- im Kontext.

Dokumentieren Sie, was Sie beobachten, sehen und hören! Verzichten Sie auf Hypothesen! Wichtig ist auch die Beschreibung der Ausgangssituation.

Beispiel:

Falsch: Heute hat Tim einen Stuhl aus dem Fenster geworfen.

Richtig: In der Bastelzeit, die täglich von 09:00 bis 10:00 Uhr stattfindet, wurde beobachtet, dass Tim gegen 09:10 Uhr aufgestanden ist. Er ging zu dem Jungen, welcher ihm gegenüber saß. Er schubste den Jungen vom Stuhl, nahm seinen Stuhl und warf ihn aus dem geöffneten Fenster. Währenddessen sagte Tim zu dem Jungen: „Mit deinen Manieren hast du hier nichts am Tisch zu suchen! Schweine müssen draußen bleiben!“

1. Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos

Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitung mit. Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunktes für eine Gefährdung im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist eine Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ oder Kinderschutzfachkraft vorzunehmen. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 64 SGB VIII bzw. § 4 Abs. 2 KKG zu beachten. Die Daten der Familie sind demnach zu pseudonymisieren.

Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung ist zu entscheiden und zu dokumentieren, welche Maßnahmen genau ergriffen werden und wer für ihre Durchführung verantwortlich ist. Zur Dokumentation kann der „Dokumentationsbogen der Fallberatung zur Gefährdungseinschätzung“ genutzt werden (Seite 31).

Bei der Gefährdungseinschätzung sollten u.a. drei Fragen beantwortet werden:

- a.) Besteht gegenwärtig eine Gefahr?
- b.) Ist eine Beeinträchtigung der geistigen, seelischen oder körperlichen Entwicklung des Kindes mit Sicherheit hervorsagbar?
- c.) Ist das Ausmaß der Schädigung erheblich?

Werden alle Fragen mit „Ja“ beantwortet, ist das Kind oder der Jugendliche mit hoher Wahrscheinlichkeit nach § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch in seinem Wohl gefährdet.

2. Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes oder Jugendlichen

Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

3. Auf Hilfen hinwirken

Die fallverantwortliche Fachkraft hat bei den Erziehungsberechtigten in einem Elterngespräch auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich hält. Auf Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken bedeutet für Fachkräfte:

- eigene Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung einsetzen

- auf andere frei zugängliche Hilfen hinweisen bzw. diese vermitteln (z.B. Erziehungsberatung, Schuldnerberatung),
- darauf hinwirken, dass verbindliche Absprachen mit den Erziehungsberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfe(n) zur Gefährdungsabwendung getroffen werden, diese dokumentieren und überprüfen
- ggf. die Erziehungsberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt motivieren und unterstützen

Eine Vielzahl von Beratungs- und Hilfsangeboten und vielen weiteren Informationen sind in der Handreichung „Elternbuch - eine Orientierungshilfe“ zusammengefasst. Die aktuelle Fassung der Handreichung finden Sie unter:

<https://kinderschutz.landkreis-stendal.de/de/willkommensbesuchsdienst.html>

4. Information an das Jugendamt

Das Jugendamt ist zwingend zu informieren, wenn

- eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann
- Maßnahmen/Hilfen nicht angenommen werden
- Maßnahmen/Hilfen nicht ausreichend sind
- der Träger nicht in der Lage ist, die Wirksamkeit der Maßnahmen zu prüfen und eine weitere Gefährdung des Kindes nicht ausgeschlossen werden kann
- die Gefährdung so akut ist, dass durch die vereinbarten Abläufe das Wohl des Kindes oder Jugendlichen mit großer Wahrscheinlichkeit nicht gesichert werden kann (dringende Kindeswohlgefährdung)
- die Erziehungsberechtigten nicht willens oder in der Lage sind, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken

Folgende Inhalte sind der Mitteilung an das Jugendamt beizulegen:

- Ergebnis der Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Vordruck Seite 31)
- ausgefüllter Bogen „Mitteilung über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII Abs. 4 bzw. § 4 Abs. 3 KKG“ (Seite 39)
- ausgefüllter Bogen „Dokumentationsbogen Risikofaktoren Kindeswohlgefährdung“ (Seite 42)
- eigene Dokumentation des Fallverlaufs, Gesprächsprotokolle von Elterngesprächen usw.

Ebenso ist eine direkte Anrufung des Familiengerichts möglich. Die Kontaktdaten zu verschiedenen Institutionen finden Sie ab Seite 13.

5. Rückmeldung des Jugendamtes

Das Jugendamt Stendal versendet nach Eingang einer Gefährdungsmeldung innerhalb von 24 Stunden an Werktagen eine Rückmeldung über den Eingang der Gefährdungsmeldung per Fax. Sollte der Absender keine Faxnummer angeben, so erfolgt innerhalb von 3 Werktagen eine schriftliche Rückmeldung. Neben der Eingangsbestätigung wird der mitteilenden Fachkraft der zuständige Mitarbeiter vom Sozialpädagogischen Dienst mitgeteilt.

Die fallverantwortliche mitteilende Fachkraft kann nach einer Informationsübermittlung an das Jugendamt, sofern dies im Einzelfall fachlich geboten ist, an dem Prozess der Klärung über weitere Maßnahmen beteiligt werden.

6. Datenschutz

Gem. § 4 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist eine Datenübermittlung insbesondere **zulässig**, wenn diese

- durch das BDSG oder
- eine andere Rechtsvorschrift

gerechtfertigt ist.

Für Leistungserbringer im Sinne des SGB VIII, wie zum Beispiel ErzieherInnen in Kindertagesstätten und weitere (sozial)pädagogische Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe gilt:

- Nach § 62 SGB VIII dürfen Sozialdaten auch ohne Mitwirkung der Betroffenen erhoben werden, wenn die Daten der Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung dienlich sind. Das gilt zum Beispiel für die Dokumentation von Fällen, in der Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden.
- Nach § 64 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII dürfen Daten an Mitarbeiter des Jugendamtes weitergegeben werden, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind.
- Nach § 64 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII dürfen Daten an die Fachkräfte weitergegeben werden, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII hinzugezogen werden. Gehört die Fachkraft keiner verantwortlichen Stelle, wie zum Beispiel Jugendamt oder Familiengericht an, sind die Sozialdaten zu anonymisieren bzw. zu pseudonymisieren (§ 64 Abs. 2a SGB VIII), zum Beispiel bei der Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“.
- Daten wie Namen, Geburtsdaten, Adressen, Beobachtungen über die Familie dürfen dem Jugendamt nach § 8a Abs. 4 SGB VIII übermittelt werden, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Für sogenannte Geheimnisträger im Sinne des § 203 des Strafgesetzbuches (StGB), wie zum Beispiel Ärzte, Drogenberater, Psychologen, Psychotherapeuten oder Lehrer gilt:

- Nach § 4 Abs. 2 KKG dürfen zum Zwecke der Beratung mit einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ Daten pseudonymisiert übermittelt werden.
- Kann die Gefährdung des Kindeswohls selbst nicht abgewendet werden, sind die oben genannten Personen befugt, das Jugendamt zu informieren und die erforderlichen Daten zu übermitteln. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen sind dadurch in Frage gestellt (§ 4 Abs. 3 KKG).
- Nach § 6 KKG dürfen zum Zwecke des medizinischen Kinderschutzes relevante Informationen unter Angehörigen von Heilberufen ausgetauscht und übermittelt werden, sofern dies für die Einschätzung oder Abwendung einer Kindeswohlgefährdung notwendig ist.

Für Nachbarn, Freunde oder Familienangehörige oder sonstige Personen, wie zum Beispiel Vermieter gilt:

- Es dürfen Daten an das Jugendamt weitergegeben werden, wenn gegenwärtig, eine nicht anders abwendbar Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder Ehre eines anderen vorliegt (§ 34 StGB, Rechtfertigender Notstand)

Handeln Sie im Interesse der Kinder und Jugendlichen! Eine unterlassene Hilfeleistung gemäß §323c StGB könnte gegebenenfalls strafbar sein.

Anforderungsprofil und Einsatz der insoweit erfahrenen Fachkraft

1. Anforderungsprofil einer insoweit erfahrenen Fachkraft im Sinne von § 8a Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII und § 4 Abs. 2 KKG

Die zur Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehende insoweit erfahrene Fachkraft verfügt über folgende Qualifikationen bzw. Eigenschaften:

- einschlägige Berufsausbildung (z.B. Erzieher/-in, Sozialpädagoge/-pädagogin, Kindheitswissenschaftler/-wissenschaftlerin, Erziehungswissenschaftler/-in, etc.)
- einschlägige Zusatzausbildung (z.B. Kinderschutzfachkraft, systemischer Berater/Therapeut, Psychodrama etc.)
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung, z.B. Abschätzung von Gefährdungslagen, Ressourcen und Veränderungsfähigkeit von Familien, Sozialdatenschutz und rechtliche Kenntnisse im Bereich Kinderschutz
- mindestens dreijährige Berufserfahrung
- Praxiserfahrungen im Umgang mit kindeswohlgefährdenden Situationen
- Kompetenz zur kollegialen (Team-)Beratung
- Persönliche Eignung (u.a. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit)
- Kenntnisse über regionale Hilfestrukturen und Netzwerke

2. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

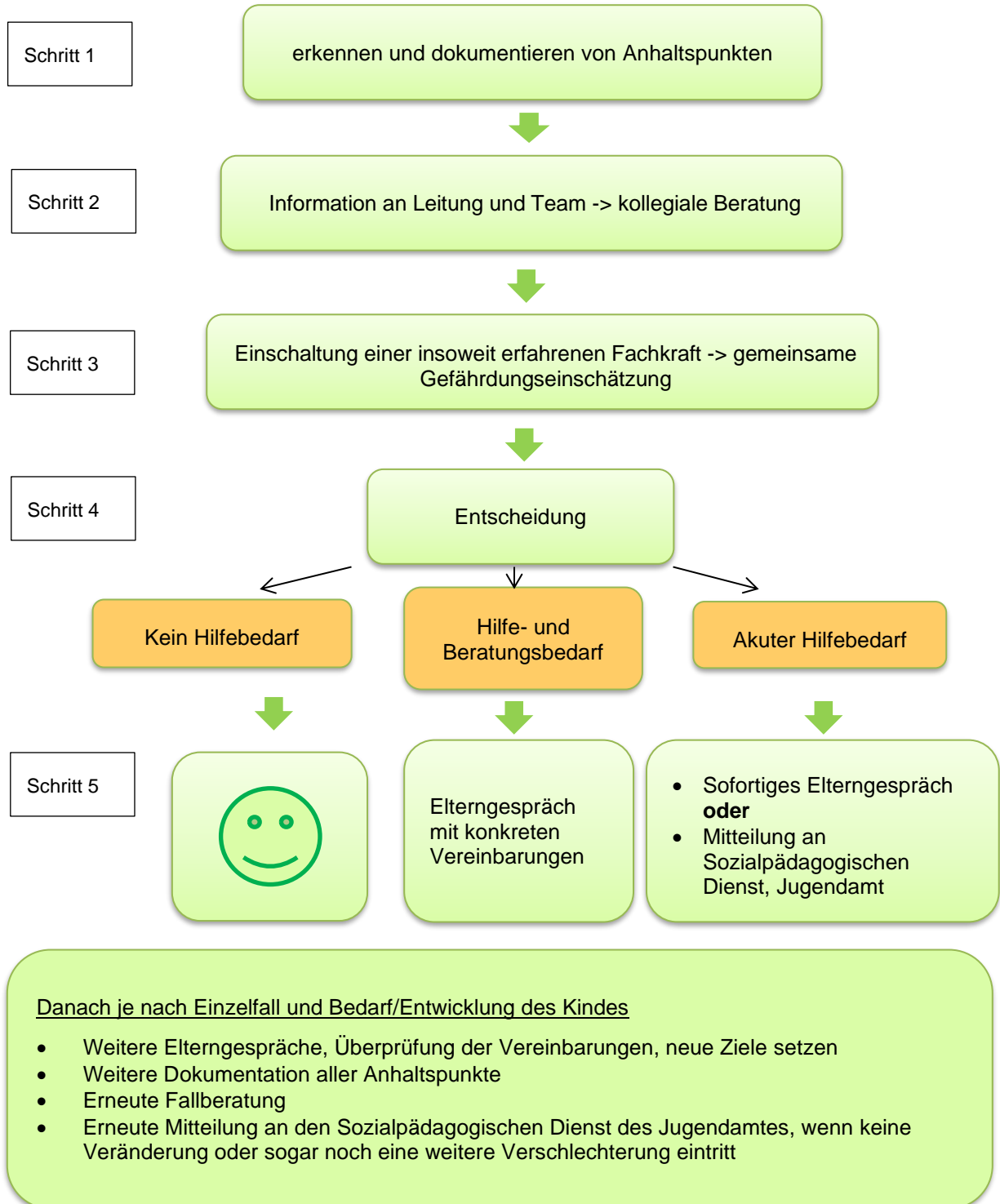
Verfügt der Träger oder die Institution selbst über keine insoweit erfahrene Fachkraft, so hat er Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gegenüber dem Jugendamt (§ 8b SGB VIII oder § 4 Abs. 2 KKG). Diese Beratung ist kostenlos für Personen, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit, gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen wahrnehmen. Sie findet ausschließlich mit pseudonymisierten Daten statt.

Die durch den Landkreis beauftragte Beratungsfachkraft kann über die Netzwerkstelle für Kinderschutz und Frühe Hilfen des Landkreises Stendal (Tel. 039391/607111) angefordert werden, es ist aber auch ein direkter Kontakt möglich. Eine aktuelle Liste der Beratungsfachkräfte finden Sie auf der Internetseite: <https://kinderschutz.landkreis-stendal.de/de/beratung-fuer-fachkraefte.html>.

3. Aufgabe einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft ist die beratende Unterstützung bei der Gefährdungseinschätzung und der Auswahl möglicher weiterer Handlungsschritte. Sie trifft keine Entscheidungen und übernimmt keine Fallverantwortung. Die Verantwortung bleibt bei der fallverantwortlichen Fachkraft, z.B. des/der Gruppenerziehers/-in, Arzt/-in oder Suchtberater/-in.

Kindeswohlgefährdung vermutet? - Verfahrensablauf im Überblick



Wichtige Kontakte beim Umgang mit Kindeswohlgefährdung

Bei Fragen zum **Strukturellen Kinderschutz** und zu **Unterstützungs- und Hilfsangeboten** im Landkreis Stendal wenden Sie sich bitte an die Netzwerkstelle Kinderschutz und Frühe Hilfen:

Telefon: 03931 / 607111 (während der Dienstzeiten)
 E-Mail: netzwerk-kinderschutz@landkreis-stendal.de
 Internet: www.kinderschutz.landkreis-stendal.de

Allgemeine Informationen

Pseudonymisierte Beratung bei Kindeswohlgefährdung:

Für Fachkräfte, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen wahrnehmen.

www.kinderschutz.landkreis-stendal.de

- Kinderschutz
- Beratung für Fachkräfte
- Kontaktdaten insoweit erfahrene Fachkräfte

Beratung

Informationen über gewichtige Anhaltspunkte einer Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen senden Sie bitte an:

Landkreis Stendal
 Jugendamt, SGL Sozialpädagogischer Dienst
 Hospitalstraße 1-2
 39576 Hansestadt Stendal

Fax: 03931/ 21 30 60
 E-Mail: kinderschutz@landkreis-stendal.de
 DE-Mail: jugendamt@lksdl.de-mail.de

Meldung

! Für Versendung per E-Mail entweder Pdf-Datei mit Passwort verschlüsseln oder DE-Mail-Adresse verwenden (eigene DE-Mail-Adresse notwendig).

Bitte nutzen Sie dazu den Bogen „**Mitteilung über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII oder § 4 Abs. 3 KKG**“.

Bei **akuter Kindeswohlgefährdung** und in Notsituationen erreichen Sie den **Sozialpädagogischen Dienst** des Jugendamtes unter:

03931 / 606

(während der Dienstzeiten)

Bereitschaftsdienst des Sozialpädagogischen Dienstes erreichbar über die Rettungsleitstelle des Landkreises Stendal unter:

Notruf 112

(außerhalb der Dienstzeiten)

Hilfe in Notsituationen – Telefonnummern

Polizei	Notruf 110
Feuerwehr/Rettungsdienst/ Notarzt	Notruf 112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116117
Giftnotruf	0361 730730
Krankenhäuser	
Johanniter-Krankenhaus Stendal	03931 / 660
AGAPLESION Diakoniekrankenhaus Seehausen	039386 / 60
SALUS gGmbH Fachklinikum Uchtsprunge, Klinik für Psychiatrie/Psychotherapie	039325 / 700
Jugendamt	03931 / 606
Bereitschaftsdienst des Jugendamtes (außerhalb der Dienstzeiten)	Notruf 112

Rat und Hilfe

Netzwerkstelle für Kinderschutz und Frühe Hilfen, Beratung und Vermittlung von Unterstützungsangeboten	03931 / 607111
pro familia – Schwangerschaftsberatung	03931 / 212523
Der Paritätische, Erziehungs- und Familienberatung	03931 / 712855
Caritas, Schwangerschaftsberatung, Sozialberatung	03931 / 715566
SchreiBabyAmbulanz, Beratung bei Schrei-, Schlaf-, und Fütterproblemen	0152 / 28049404
Frühförderstelle der Lebenshilfe Osterburg gGmbH	03937 / 2506515
Heilpädagogische Praxis Frühförder- und Beratungsstelle mit Logopädie und Ergotherapie	03931 / 6580063
Caritas, Sucht- und Drogenberatung	03931 / 715566
Gemeinnützige Paritätische Sozialwerke – PSW GmbH, Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung	03931 / 712855
Frauenhaus Stendal e.V.	03931 / 715249
außerhalb der Dienstzeiten über	Notruf 110
DRK Beratungsstelle „Miß-Mut“	
<i>Beratung für Betroffene von häuslicher Gewalt, Stalking oder sexualisierter Gewalt</i>	03931 / 210221
Anti-Gewalt-Training	03931 / 64950
Sozialer Dienst der Justiz, Opferberatung	03931 / 649517
Polizeirevier Stendal, Beratung	03931 / 685194
Streetworker	03931 / 573006
Stadtteilbüro Stadtsee, Familienpaten	03931 / 490748
Familiengericht Stendal	03931 / 580
Weißer Ring e.V., Opferberatung	0151 / 55164650
Traumaambulanz Magdeburg	03931 / 7918470
Jobcenter, Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt	03931 / 640363
Agentur für Arbeit, Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt	0391 / 2571960
Gleichstellungsbeauftragte Landkreis Stendal	03931 / 607047
Gleichstellungsbeauftragte Stadt Stendal	03931 / 651631

Information, Beratung und Unterstützung bundesweit**Telefon (kostenlos)**

Kinder- und Jugendtelefon	0800 / 1110333
Elterntelefon	0800 / 1110550
Telefonseelsorge (katholisch)	0800 / 1110222
Telefonseelsorge (evangelisch)	0800 / 1110111
Schwangere in Not	0800 / 4040020
Hilfetelefon – Gewalt gegen Frauen	08000 / 116016
„berta“ Beratung für Betroffene von organisierter sexualisierter und ritueller Gewalt	0800 / 3050750
Hilfetelefon Sexueller Missbrauch - Beratung für Betroffene, Angehörige, Fachkräfte	0800 / 2255530

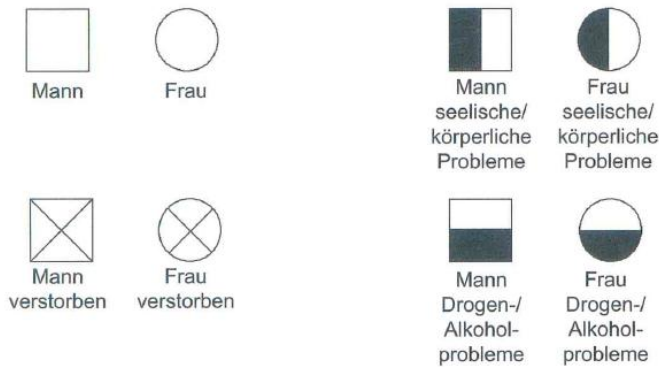
Internet

www.kinderschutz.landkreis-stendal.de
www.bke.de (Beratung für Jugendliche und Eltern)
www.familien-wegweiser.de
www.familien-ratgeber.de
www.hilfeportal-missbrauch.de
www.nina-info.de
www.regenbogenportal.de
www.geburt-vertraulich.de

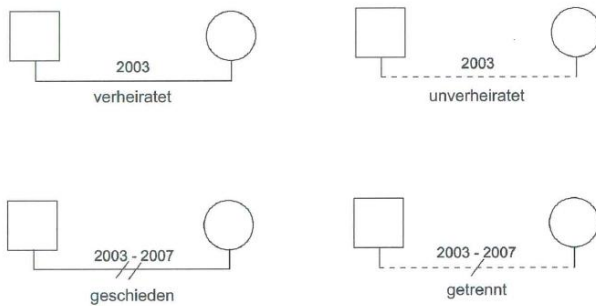
Genogramm

Ein Genogramm bezeichnet eine Form von Stammbaum, bei dem u.a. soziale Beziehungen dargestellt werden können. Das Genogramm hilft, einen Überblick zu erhalten, welche Personen sich in und um ein Familiensystem befinden und in welcher Beziehung sie zueinander stehen.

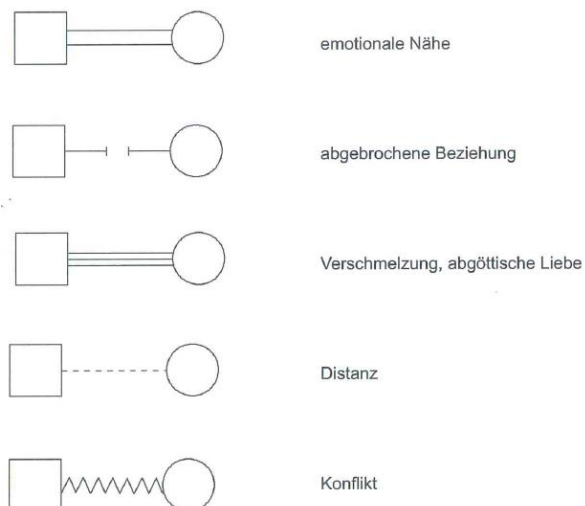
Symbole für ein Genogramm



Rechtliche Beziehungen im Genogramm

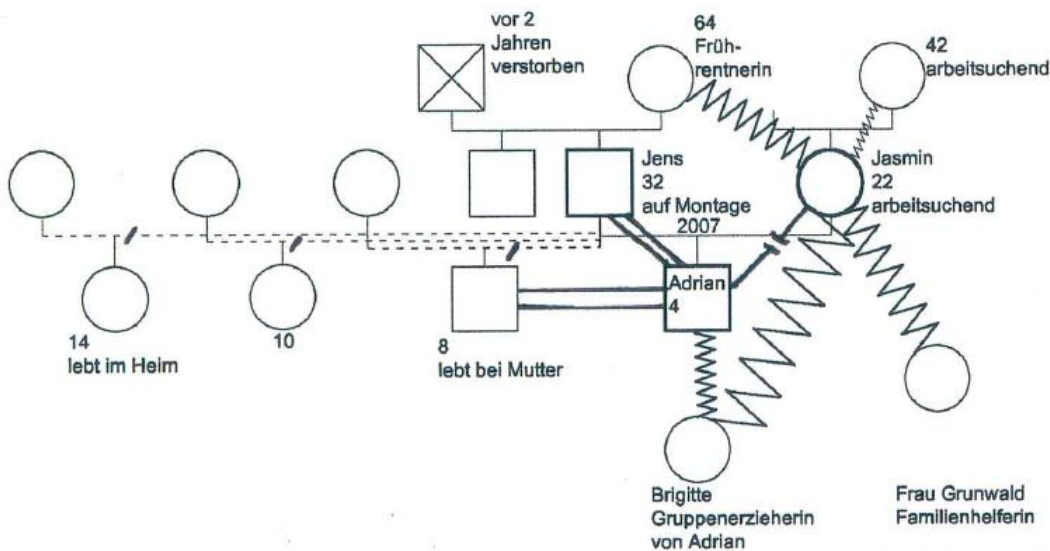


Emotionale Beziehungen im Genogramm



Beispiel-Genogramm

Adrian (4 Jahre) besucht sehr unregelmäßig die Kita. Wenn er kommt, findet er sich nur schwer in den Gruppenalltag ein und zeigt keinerlei Respekt vor seiner Gruppenerzieherin Brigitte. Brigitte sieht den Vater von Adrian nur selten und der Kontakt zur Kindesmutter gestaltet sich schwierig. Adrians Mutter Jasmin (22 Jahre) hat ihre Ausbildung abgebrochen und ist seitdem arbeitssuchend. Das Verhältnis zu ihrer Mutter (42 Jahre) ist sehr konfliktbeladen. Adrians Vater Jens (32 Jahre) arbeitet auf Montage und ist nur alle 4 Wochen zu Hause. Jens hat noch 3 weitere Kinder aus 3 früheren Beziehungen. Adrian hat am Wochenende Kontakt zu seinem 8-jährigen Halbbruder. Sie scheinen sich gut zu verstehen. Jens ältestes Kind lebt im Heim (Tochter, 14 Jahre). Das mittlere Kind von Jens lebt bei der Kindesmutter. Adrian wohnt mit seinen Eltern auf dem Hof der Großmutter väterlicherseits, wie auch der Bruder von Jens. Der Großvater starb vor zwei Jahren. Jasmin versteht sich nicht mit ihrer Schwiegermutter. Die Familienhelferin Frau Grunwald unterstützt bereits die Familie. Leider hat Adrians Mutter auch zu ihr keinen guten Kontakt.



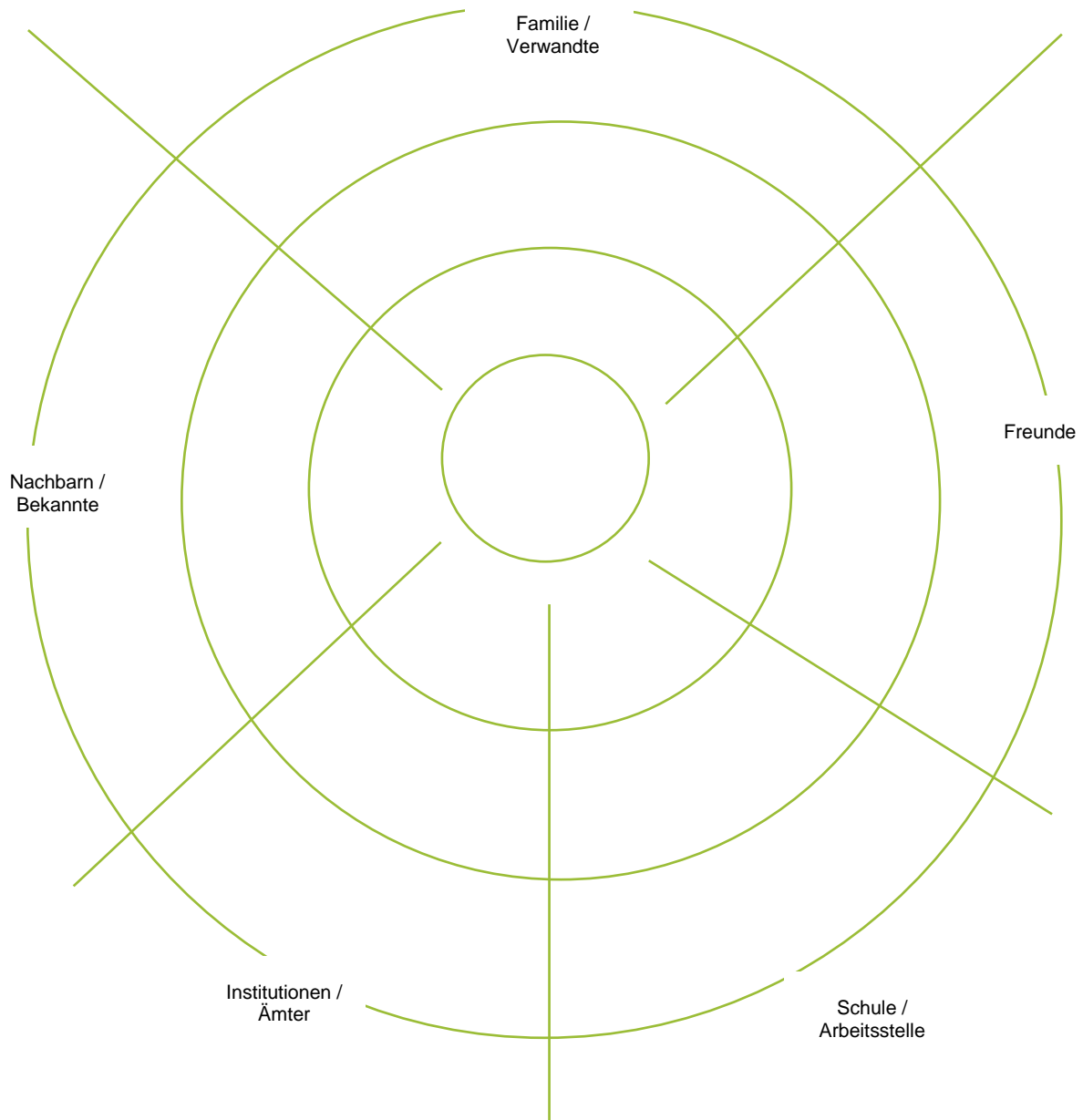
An dem Genogramm wird u.a. deutlich:

- Adrians Mutter hat viele Konflikte, keine tragfähigen und vertrauensvollen Beziehungen (Verhältnis zu Jens nicht ersichtlich)
 - Adrian hat nur einen Erwachsenen, zu dem er ein gutes Verhältnis hat und der ist nur alle 4 Wochen anwesend
- > Adrian und seine Mutter brauchen eine stützende Person an ihrer Seite, die sie annehmen können und die sie mögen.

(Quelle: Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Sachsen, Kinder in guten Händen)

Netzwerk-Landkarte

Name _____ Datum: _____

**Erläuterung:**

In die verschiedenen Segmente werden Personen eingetragen, die eine wichtige Ressource für das Kind oder für die Eltern darstellen. Je näher zur Mitte eine Person eingetragen wird, desto besser, förderlicher bzw. tragfähiger ist die Beziehung. Bei regelmäßiger Wiederholung und Überprüfung werden Netzwerke sichtbar. Die Netzwerkkarte kann auch mit jungen Menschen/Eltern zusammen ausgefüllt werden, um ihre Sicht der Beziehungsnetze zu erfahren.

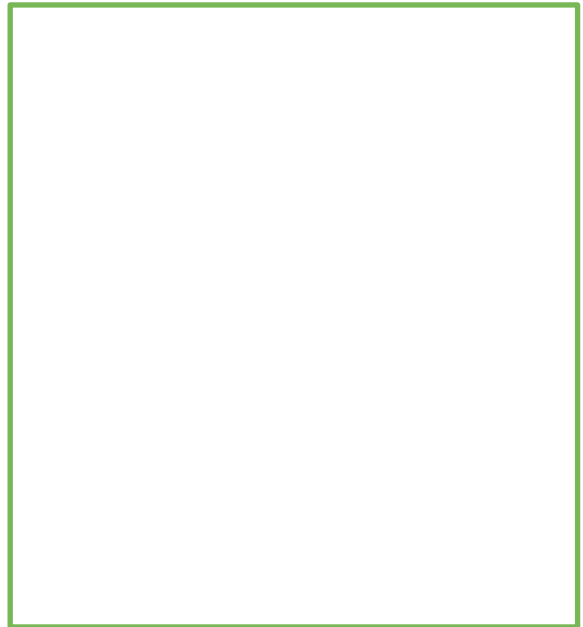
Ressourcen-Landkarte

Name: _____ Datum: _____

Persönliche Ressourcen



Familiäre Ressourcen



Materielle Ressourcen



Sozialräumliche Ressourcen



Erläuterung Ressourcen-Landkarte

Ressourcen sind im hier verwendeten Sinne, die einem Menschen zur Verfügung stehenden Quellen, die ihn mit Fähigkeiten, Talenten, Kraft, Lebensmut, Hoffnung und Ideen versorgen. Diese Ressourcen können in unterschiedlichen Bereichen wirksam sein. Hinweise auf Ressourcen ergeben sich aus Schilderungen des Betroffenen selbst und/oder aus Beschreibungen von Helfern und weiteren.

Persönliche Ressourcen

Was können Sie gut? Gab es ähnliche Situationen, die Sie gut gemeistert haben? Was haben Sie da genau getan? Was sagen andere über Sie, was Sie gut können?

Familiäre Ressourcen

Wem vertrauen Sie in Ihrer Familie? (enger und weiter Familienkreis) Auf wen können Sie bauen? Wer kann Ihnen beistehen? Wer hört Ihnen zu?

Materielle Ressourcen

Einkommen, Mobilität, Schuldenfreiheit, Erreichbarkeit, Wohnsituation

Sozialräumliche Ressourcen

Nutzen Sie professionelle Hilfsangebote?
 Nutzen Sie Freizeitangebote (Jugendclub, Sportverein...)
 Haben Sie zu Personen in verschiedenen Institutionen/Vereinen besonders guten Kontakt? Gibt es dort Personen, die Ihnen gut zuhören und Sie verstehen?
 Wem vertrauen Sie in Ihrem Freundeskreis? Wer hat Ihnen schon mal beigestanden?

Leitfaden für den Kontakt mit dem Kind

1. Vorbereitung

- Was ist das Ziel des Kontaktes?
- Ist das Ziel mit einem Kind dieses Alters realisierbar?
- Wie stehen die Eltern zum Kontakt der Fachkraft mit dem Kind?
- Wie sind die Eltern in den Kontakt einbezogen / sollen sie einbezogen sein?
- Worin könnte das Interesse des Kindes an dem Kontakt liegen?
- Gespräch möglichst mit Spiel oder Tätigkeit kombinieren, Material vorbereiten
- Für ein Kind dieses Alters angemessenen Zeitrahmen planen
- Interesse am Kind und seinen Meinungen und Interessen
- Kontakt in Ruhe, Handlungsdruck nicht an das Kind weiter geben

2. Ressourcen und Ängste

- Wie sicher fühlt sich die anfragende Fachkraft im Kontakt mit einem Kind dieses Alters?
- Wo sind zusätzliche Ressourcen verfügbar?
- Wie geht die anfragende Fachkraft damit um, wenn sich Vorannahmen über das Kind als falsch herausstellen?
- Was würde ein Scheitern des Kontaktes zum Kind bedeuten?
- Gibt es Befürchtungen der Fachkraft bezogen auf den Kontakt?
- Wie sehr belastet die Situation des Kindes die anfragende Fachkraft?
- Ist sie mit dem Kind identifiziert, und wie passt das zum Gesprächsanlass?
- Wie ernst nimmt sie ein Kind dieses Alters mit seinen Gefühlen und Meinungen?
- Hat sie Fähigkeiten zu nicht-suggestiver Gesprächsführung?

3. Vorstellung, Kontaktaufnahme, Gesprächsanlass

- Klare Beschreibung der anfragenden Fachkraft, wer sie ist
- Fragen des Kindes erlauben
- Klare und einfache Benennung des Gesprächsanlasses
- Aufmerksamkeit darauf, wo das Kind innerlich steht
- Eventuell nur Kontakt machen und ein zweites Gespräch planen
- An der für das Kind wahrnehmbaren Wirklichkeit anknüpfen
- Kinderworte verwenden (nicht: Gefährdung)
- Achtsamkeit auf Überforderungszeichen und Abwehr beim Kind und diese erlauben
- In Kontakt bleiben (Blickkontakt und Spielkontakt im Wechsel, nicht zu sehr fokussieren)
- Dem Fokus des Kindes folgen und nur in Abständen zum eigenen Fokus zurückkehren; Neben- und Umwege erlauben und mitgehen

4. Sorge, Wahrnehmungen

- Sorgen benennen und beschreiben, die die Fachkraft sieht / sich um das Kind macht
- Mögliche Sorgen benennen, die das Kind haben könnte
- Vermutungen, Fantasien und Deutungen vermeiden

- Wertschätzung der Eltern als Personen (selbst wenn das Kind an den Eltern Kritik äußert)
- (Wann und wie) soll das Kind erfahren, wo die Fachkraft mit den Eltern steht?
- Die eigene Wahrnehmung der Fachkraft für die Situation benennen
- Gut überlegen, ob und wann bereits mögliche Folgen benannt werden

5. Fragen, Sichtweisen und Abgleich

- Fragen nach den Sichtweisen des Kindes, den Bedeutungen, die diese für es haben, und den Folgen, die es möglicherweise für sich daraus ableitet
- Ernstnehmen und Wertschätzen dieser Sichtweisen
- Erlaubnis für Ambivalenz
- Fragen nach Wünschen (und möglicherweise Befürchtungen)
- Keine falschen Zusagen und Versprechungen
- Schutz des Kindes im Gespräch vor Rechtfertigung seiner Sichtweisen, etwa wenn das Gespräch gemeinsam mit den Eltern stattfindet
- Erlaubnis für Unterschiede in den Sichtweisen
- Unterschiede und Folgen altersangemessen benennen

6. Rückbindung an Eltern, Bilanz und Vereinbarungen

- Wann und wie erfahren Eltern von den Mitteilungen ihres Kindes?
- Wie wird die Rückkopplung an die Eltern mit dem Kind besprochen?
- Wann und wie muss dem Kind die „Welt“ erklärt werden?
- Benennen von Entscheidungen und Verantwortlichen
- Was sind die nächsten Schritte?

(Quelle: Jessika Kuehn-Velten - Ausbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft - Die Kinderschutz-Zentren – Fortbildung LK MSH 2014)

Vorlage: Vorbereitung Elterngespräch

Anlass für das Gespräch:
Wer hat welches Problem:
Erzieher Kind Mutter Vater
Welches Problem steht im Vordergrund (Pro Gespräch immer nur ein Thema!):
Welche Ziele sehe ich in Bezug auf dieses Problem?
Welches kleine Ziel kann im Elterngespräch angesteuert werden?
Welche 3 Eigenschaften schätze ich an dieser Familie?
Welche 3 Eigenschaften schätze ich beim Kind?
Wie ist meine Beziehung zu den Eltern?
Welche Erfahrungen habe ich/hat das Team bisher mit dieser Familie gemacht?
Welche Dokumente sind für das Elterngespräch von Bedeutung?

Welches positive Feedback möchte ich den Eltern zum Beginn des Gesprächs geben?	
Wie eröffne ich das Gespräch?	
Perspektiven auf das Problem:	
Wie schildere ich den Eltern meine Sichtweise zum Problem?	
Wie lade ich die Eltern dazu ein, ihre Sicht auf die Situation zu schildern?	
Welche langfristigen Auswirkungen kann die Situation auf das Kind haben und wie erkläre ich das den Eltern?	
Was ist für mich das Problem? Wie äußert es sich? Wer ist betroffen?	
Was weiß ich bereits zur Problemsicht der Eltern? Was ist das Problem? Wie äußert es sich? Wer ist betroffen?	
Welche Ziele/Wünsche könnten die Eltern in Bezug auf die Situation mit ihrem Kind haben?	
Welche Ideen habe ich dazu, was alles getan werden kann, um die Situation des Kindes zu verbessern?	
Was kann die Einrichtung tun?	Was können die Eltern tun?

Wie lade ich die Eltern ein, an einer Veränderung mitzuarbeiten?
Verabschiedung:
Welches positive Feedback möchte ich den Eltern am Ende des Gesprächs mitgeben?

(Quelle: Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Sachsen, Kinder in guten Händen)

Vorlage: Dokumentationsbogen Elterngespräch

Datum:	Teilnehmer
Gemeinsame Sicht auf das Thema	
Was ist im Moment schwierig? Wie zeigt sich das? Wer ist betroffen?	
Wünsche und Ziele der Eltern	Wünsche und Ziele der Fachkraft
Gemeinsame Ziele	
Ideen zur Lösung	
Beitrag zur Lösung durch die Eltern	Beitrag zur Lösung durch die Fachkraft / Einrichtung
Probezeit bis:	
Unterschrift der Eltern	Unterschrift der Fachkraft

(Quelle: Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Sachsen, Kinder in guten Händen)

Beschreibung: Kollegiale Fallberatung

In Fällen, bei denen neue Ideen zur Strategie, Hilfeleistung oder neue Ansatzpunkte und Lösungen gesucht werden, bietet sich die Methode der Kollegialen Fallberatung an. Sie kann z.B. nach der Gefährdungseinschätzung zur Vorbereitung des Elterngespräches erfolgen, aber auch, wenn Sie bei einem Kind nach neuen Ansatzpunkten für Ihre Arbeit suchen.

Es gibt verschiedene Varianten der Kollegialen Fallberatung. Die hier vorgestellte Variante benötigt nur wenig Zeit und bringt gute Ergebnisse.

Rollen, Aufgaben, Leitfragen und Verhaltensweisen der Anwesenden

Die Moderatorin / Der Moderator

- Übernimmt die Verantwortung für die Herstellung und Einhaltung des notwendigen Settings,
- unterstützt den Falleinbringer/-in,
- übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung der Zeitvereinbarung,
- sichert den systematischen Ablauf und führt die Teilnehmer/-innen durch die Phasen,
- hat keinerlei Verantwortung für die Ergebnisse,
- achtet auf einen respektvollen Umgang miteinander und das emphatische Herangehen der Beteiligten an den Fall (nicht analytisch, belehrend oder bewertend),
- schützt die Teilnehmer vor zu weitgehenden Fragen/Herausforderungen und Angriffen,
- führt ggf. Protokoll (zur differenzierten Bearbeitung und um wichtige Details festzuhalten).

Die Falleinbringerin / Der Falleinbringer / Der/Die Ratsuchende

- schildert plastisch und konkret sachliche und persönliche Aspekte der aktuellen Situation,
- beschreibt Gedanken, Gefühle und körperliche Reaktionen, die das Geschehen / Ereignis ausgelöst hat,
- ist an Beratung und Lösung interessiert,
- ist offen für Perspektivenwechsel und neue Situationen.

Die Mitglieder des Beraterteams

- zeigen ein ehrliches Interesse an der Lösung des Falls,
- stellen sich auf Sichtweisen des Falleinbringers ein,
- verzichten auf vorschnelle Ratschläge,
- unterstützen mit Fragen, Eindrücken und Möglichkeiten,
- halten sich an die Anweisungen des Moderators / der Moderatorin.

(Die Beobachterin / Der Beobachter)

- beobachtet die Beratung,
- gibt zum Schluss Feedback.

Die Protokollantin / Der Protokollant

- sichert durch Protokollieren die Ergebnisse der Diskussionen und Bewertungen in den Phasen,
- Kann dafür ein Flipchart verwenden, um Zwischenergebnisse für alle gut sichtbar zu visualisieren.

Wie läuft eine Kollegiale Fallberatung ab?

Phase	Vorgehensweise	Beachten
1	Rollenverteilung	2 Minuten, Beratungsteam 4-8 Personen
2	Fall-/ Problemdarstellung Der Ratsuchende bringt den Fall ein (Daten, Fakten, Genogramm, Beziehungserleben, Ressourcen) und	10 Minuten schriftlich, mündlich, visuell

	formuliert die Fragestellung.	Keine Fragen
3	Befragung Das Beratungsteam stellt Nachfragen.	5 Minuten Keine Interpretationen, keine vorzeitigen Lösungsvorschläge, keine Diskussion, keine verdeckten fachlichen Angriffe!
4	Hypothesen Das Beratungsteam bespricht Hypothesen (Vermutungen) zum Fall / Problem. Es werden keine eigenen Erfahrungen, Gefühle miteingebracht. Der Ratsuchende sitzt außerhalb des Beraterteams, hört zu und macht sich eventuell Notizen.	5 Minuten Der Ratsuchende äußert sich in dieser Phase nicht! Jede Vermutung ist erlaubt. Keine Kritik an den Vermutungen der Anderen.
5	Stellungnahme Der Ratsuchende äußert sich zu den Hypothesen. Bei welchen kann er mitgehen, welche klingen unrealistisch.	3 Minuten Keine Diskussion!
6	Lösungsvorschläge / Idee Das Beratungsteam sagt dem Ratsuchenden, wie sie an seiner Stelle handeln würden. Die Vorschläge werden gesammelt und im Beraterteam diskutiert. Der Ratsuchende hört intensiv zu und macht sich ggf. Notizen.	7 Minuten Die Vorschläge gehen an den Ratsuchenden.
7	Entscheidung Der Ratsuchende teilt mit, welche Hypothesen er / sie aufgreifen wird. Das Beratungsteam hört zu, ohne zu kommentieren.	2 Minuten Keine Diskussion!
8	Austausch Alle Beteiligten tauschen persönliche Anmerkungen, „Reste“ aus und reflektieren, was sie mitnehmen.	3 Minuten Nur wenn die Gruppe es wünscht.

Konzentrieren Sie sich auf EINE Fragestellung!

Es kann nur EINE Fragestellung in EINER Kollegialen Fallberatung bearbeitet werden!

Es ist deshalb wichtig, die Fragestellung vorher genau zu überdenken. Hier einige Fragen, die bei Findung und Formulierung der Fragestellung helfen können:

Wer hat welches Problem?

Welches der beschriebenen Probleme liegt Ihnen am Nächsten?

Worin zeigt sich / besteht das Problem?

Wann tritt das Problem auf? In welchen Situationen? In Anwesenheit welcher Personen?

Wie häufig tritt das Problem auf?

Was will der / die Ratsuchende erreichen?

(Quelle: Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Sachsen, Kinder in guten Händen)

Vorlage: Dokumentationsbogen Kollegiale Fallberatung

Teilnehmer:

Datum:

Fragestellung
Hypothesen
Lösungsvorschläge
Entscheidung

Vorlage: Dokumentationsbogen der Fallberatung zur Gefährdungseinschätzung

Gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII oder § 4 Abs. 2 KKG

Allgemeine Daten:

Datum: _____ Uhrzeit: von _____ bis _____

Insoweit erfahrene Fachkraft: _____

ggf. Fallnummer: _____

Name der fallverantwortlichen Fachkraft: _____

Weitere Gesprächsteilnehmer: _____

Träger: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Beratungsform: (bitte ankreuzen):

Erstberatung	Folgeberatung	telefonisch	persönlich	Einzelgespräch	Teamberatung	Leistungsberatung

1. Alias-Name für das Kind/die Familie während der Beratung**2. Wahrgenommene gewichtige Anhaltspunkte**

Wahrnehmung:

Datum:

3. Gefährdungseinschätzung

Was könnten die wahrgenommenen Anhaltspunkte im schlimmsten Fall bedeuten?

Welche Risikofaktoren gibt es in dieser Familie?

Welche Schutzfaktoren gibt es in dieser Familie?

Offene Fragen / Unklarheiten:

Wie gestaltet sich bisher der Zugang zum Vater?

Wie gestaltet sich bisher der Zugang zur Mutter?

Ist bereits bekannt, welche Sicht der Vater auf das „Problem“ hat?

Ist bereits bekannt, welche Sicht die Mutter auf das „Problem“ hat?

Inwieweit ist das Kindeswohl gefährdet? (Akut? Latent? Welche Form von Kindeswohlgefährdung?)

Welche externen Hilfen, Unterstützung, Maßnahmen sind zur Abwendung der Gefährdung notwendig?

Welche/r Mitarbeiter/in kann am besten mit den Eltern zusammenarbeiten? Wer ist ab jetzt verantwortlich für die Zusammenarbeit mit den Eltern?

4. Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

- kein Hilfebedarf
- vorhandener Beratungs- und Hilfebedarf
- hoher Hilfebedarf

5. Geplantes Handeln

- kein Handlungsbedarf
- auf Hilfen hinwirken oder die Situation weiter erörtern (Elterngespräch)
- Information an den Sozialpädagogischen Dienst des Jugendamtes

6. Vorbereitung des Elterngespräches

Welche Themen müssen im Elterngespräch angesprochen werden?

Welche Fragen sollten im Elterngespräch gestellt werden?

Was können die Eltern tun, um die Situation für das Kind zu verbessern?

Was kann die Einrichtung tun, um die Situation für das Kind zu verbessern?

Welche Vereinbarungen sollen mit den Eltern getroffen werden?

7. Verantwortlichkeiten und Termine

Wer ist verantwortlich?

Für was?

Bis wann?

Unterschriften aller Teilnehmer

Vorlage: Checkliste „Risikofaktoren“

Risikofaktoren	Name des Kindes: Datum:	Trifft zu	Trifft nicht zu
Ist der Vater von Arbeitslosigkeit betroffen?			
Ist die Mutter von Arbeitslosigkeit betroffen?			
Wirkt sich das belastend auf die Familienbeziehungen und negativ auf das Kindeswohl aus?			
Inwiefern?			
Lebt die Familie sehr beengt?			
Wirkt sich das belastend auf die Familienbeziehungen und negativ auf das Kindeswohl aus?			
Erlebt die Familie wenig / keine Unterstützung und Entlastung durch weitere Personen?			
Hat die Familie wenig / keine Kontakte zum Umfeld?			
Aus welchem Grund?			
Gibt es sehr viele kleine Kinder in der Familie und sind die Eltern/Bezugspersonen damit überlastet?			
Sind Familienmitglieder krank? (auch Suchterkrankungen, psychische Erkrankungen)			
Wer? Welche Krankheit?			
Wirkt sich das belastend auf die Familienbeziehungen und negativ auf das Kindeswohl aus?			
Inwiefern?			
Gibt es starke Konflikte zwischen den Partnern?			
Hat der Vater in seiner eigenen Kindheit Misshandlung und/oder Vernachlässigung erlebt?			
Hat die Mutter in ihrer eigenen Kindheit Misshandlung und/oder Vernachlässigung erlebt?			
Ist der Vater sehr jung?			

Ist die Mutter sehr jung?		
Hat der Vater wenig / keine Kenntnisse über Pflege, Erziehung und Entwicklung von Kindern?		
Hat die Mutter wenig / keine Kenntnisse über Pflege, Erziehung und Entwicklung von Kindern?		
Fehlt dem Vater Einfühlungsvermögen?		
Fehlt der Mutter Einfühlungsvermögen?		
Begegnet der Vater dem Kind eher kühl / distanziert?		
Begegnet die Mutter dem Kind eher kühl / distanziert?		
Reagiert der Vater bei Stress schnell aggressiv?		
Reagiert die Mutter bei Stress schnell aggressiv?		
Akzeptiert der Vater Gewaltanwendung als Erziehungsmittel?		
Akzeptiert die Mutter Gewaltanwendungen als Erziehungsmittel?		
Hat das Kind Entwicklungsprobleme, geistige und / oder körperliche Schwächen bzw. Behinderung, Missbildung?		
Ist damit verbunden, dass der Vater das Kind schwer annehmen kann?		
Ist damit verbunden, dass die Mutter das Kind schwer annehmen kann?		
Gab es eine längere Unterbrechung des Kontaktes zur Mutter in den ersten Lebensmonaten (z.B. durch Krankenhausaufenthalte)?		
Wann? Wie oft? Wie lange?		
Ist ein neuer Partner / eine neue Partnerin in die Familie später hinzugekommen?		
Wirkt sich das belastend auf die Familienbeziehungen und negativ auf das Kindeswohl aus?		
Inwiefern?		

Vorlage: Checkliste „Schutzfaktoren“

Schutzfaktoren	Name des Kindes: Datum:	Trifft zu	Trifft nicht zu
Hat das Kind mindestens eine stabile Bezugsperson?			
Wer ist das?			
Was kann die Person tun / tut die Person bereits, um das Kind in seiner Lage zu unterstützen?			
Haben die Eltern Freunde / Verwandte, denen sie vertrauen?			
Wer ist das?			
Was kann die Person tun / tut die Person bereits, um das Kind in seiner Lage zu unterstützen?			
Welche Unterstützungsangebote gibt es im Umfeld für den Vater?			
Welche Unterstützungsangebote gibt es im Umfeld für die Mutter?			
Welche Unterstützungsangebote gibt es im Umfeld für das Kind?			
Hat der Vater eigene positive Kindheitserfahrungen?			
Hat die Mutter eigene positive Kindheitserfahrungen?			
Hat der Vater Wissen über Pflege, Erziehung und Entwicklung von Kindern?			
Hat die Mutter Wissen über Pflege, Erziehung und Entwicklung von Kindern?			
Kann der Vater über Gefühle sprechen bzw. eigenes Handeln reflektieren?			

Kann die Mutter über Gefühle sprechen bzw. eigenes Handeln reflektieren?		
Ist der Vater belastbar?		
Ist die Mutter belastbar?		
Ist der Vater strukturiert?		
Ist die Mutter strukturiert?		
Was schafft die Familie selbst? In welchen Bereichen gibt es keine Probleme? Was funktioniert?		
Bringt der Vater dem Kind Wärme entgegen?		
Bringt die Mutter dem Kind Wärme entgegen?		
Kann der Vater mit Konflikten / Stress umgehen? Kann er sich kontrollieren?		
Kann die Mutter mit Konflikten / Stress umgehen? Kann sie sich kontrollieren?		
Lehnt der Vater Gewalt als Erziehungsmittel ab?		
Lehnt die Mutter Gewalt als Erziehungsmittel ab?		
Ist das Kind ein Wunschkind? Lieben die Eltern das Kind?		
Kann das Kind Kontakt zu Bezugspersonen außerhalb der Familie herstellen?		
Hat das Kind positive Temperamenteigenschaften, die soziale Unterstützung und Aufmerksamkeit bei der Betreuungsperson hervorrufen?		
Welche?		

Mitteilung über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII oder § 4 Abs. 3 KKG

Empfänger:

Landkreis Stendal
 Jugendamt / Sozialpädagogischer Dienst
 Hospitalstraße 1-2
 39576 Hansestadt Stendal
 Fax: 03931/ 213060

Absender / Einrichtung / Dienst:

(Stempel)

Informationsaufnahme:

Datum: _____ Uhrzeit: _____
 aktuell wahrgenommen seit längerem beobachtet

Fallverantwortliche Fachkraft:

Name:..... Vorname:.....Funktion:.....
 Einrichtung/Abteilung:

Adresse:
 Straße, Nr.:.....Telefon:.....
 PLZ:.....Fax:.....
 Ort:.....E-Mail:.....

Betroffenes Kind:

Name:
 Vorname:
 Geburtsdatum:
 Adresse:

Personensorgeberechtigte/r (ggf. abweichende Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum):

1. Person:
 2. Person:

Bei Fremdinformationen

(Angaben nur bei Ausgangsinformationen von Dritten erforderlich)

Anonym
 Privatperson möchte anonym bleiben
 Einrichtung

Name: _____ Vorname: _____
 Funktion: _____
 Adresse: _____
 Telefon/Fax: _____

Geschwister / weitere Minderjährige im Haushalt des betroffenen Kindes

Namen		Geburtsdaten/Alter	
weitere Geschwister außerhalb		Geburtsdaten/Alter	wohnt bei / in

Benennung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls

(Zusammenfassung):

(eigene Dokumentation des Fallverlaufs und Dokumentationsbogen der Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft sind separat hinzuzufügen)

Erste Reaktionen / Veranlassungen der Fachkraft:

Wurde der Sachverhalt bereits mit den Eltern thematisiert? Wann? Welche Absprachen gab es?

Welche Hilfen werden / wurden durch die Erziehungsberechtigten in Anspruch genommen?

Art der Hilfe:

Wann begonnen:

Wann beendet:

Die Inanspruchnahme welcher Hilfen / Beratungsangebote wurde den Erziehungsberechtigten geraten oder unmittelbar angeboten?

Art der Hilfe:

seit wann:

Wahrgenommene soziale Kontakte und Ressourcen der Familie

Hat die Familie soziale Kontakte? Zu wem?

Hat der Minderjährige außerfamiliäre Kontakte? Zu wem?

Welche Fähigkeiten/positive Eigenschaften sehen Sie bei der Mutter / dem Vater / der Familie?

Beteiligung des Kindes / Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten sowie Dritter

Wurde die Familie über die Mitteilung an das Jugendamt informiert? ja nein

Wenn ja, von wem?

Wurden weitere Dienste / Institutionen informiert? ja nein

Wenn ja, wann und welche?

Strafanzeige gestellt: ja nein

Durch wen:

Bei welcher Behörde:

Aktenzeichen:

Tagebuchnummer:

Sonstige Bemerkungen:

Datum:

Uhrzeit:

Unterschrift fallverantwortliche Fachkraft:

Dokumentationsbogen Risikofaktoren Kindeswohlgefährdung

Bericht zur Information vom:

betroffenes Kind:

Fallverantwortliche Fachkraft:

Bitte kreuzen Sie die Farbscala an und erläutern Sie die Kreuze im gelben und roten Bereich.

■ gut/normal
 ■ mittel- bis grenzwertig
 ■ kritisch oder negativ
 keine Angabe möglich

I. Häusliche Situation					Erläuterungen / Bemerkungen
Wohnsituation: Zustand von Küche, Bad, anderen Räume (baufällig, eng, Schimmel)					
Wohnungsgröße passend zur Familiengröße					
Angemessene Schlafmöglichkeiten, saubere Bettwäsche					
Hygiene in der Wohnung/Haus					
Spielsituation für Kinder: altersgerechtes Spielmaterial, Platz zum Spielen					
Altersgerechte Nahrung vorhanden					
Schutz vor Gefahren Herumliegen von Medikamenten, Stromkabel					
weitere Eindrücke:					
Soziale Situation der Familie					
Berufstätigkeit (Arbeit vorhanden, Langzeitarbeitslosigkeit)					
Einkommenssituation					
Unterstützung durch Umfeld					
Kontakt zur Einrichtung/Institution					
Wertschätzende Haltung					
Gewalterfahrung in der Familie					
weitere Eindrücke					
Erscheinungsbild des Kindes oder Jugendlichen					
Körperliche Verfassung (groß, klein, übergewichtig, zierlich, zu mager)					
Pflegezustand, Zähne, Nägel, Haare, Haut (schmutzig, übel riechend u.ä.)					
Entwicklungszustand: Motorik, Sprache, Wahrnehmung					
Vorsorgeuntersuchungen (Altersgruppe 0 – 5 J.)					
Erkrankungen/ Behinderungen/ Hämatome/Verbrennungen/Frakturen					
Kleidung: Grundausrüstung, witterungsangepasste Kleidung, passende Kleidung					
Weitere Eindrücke					

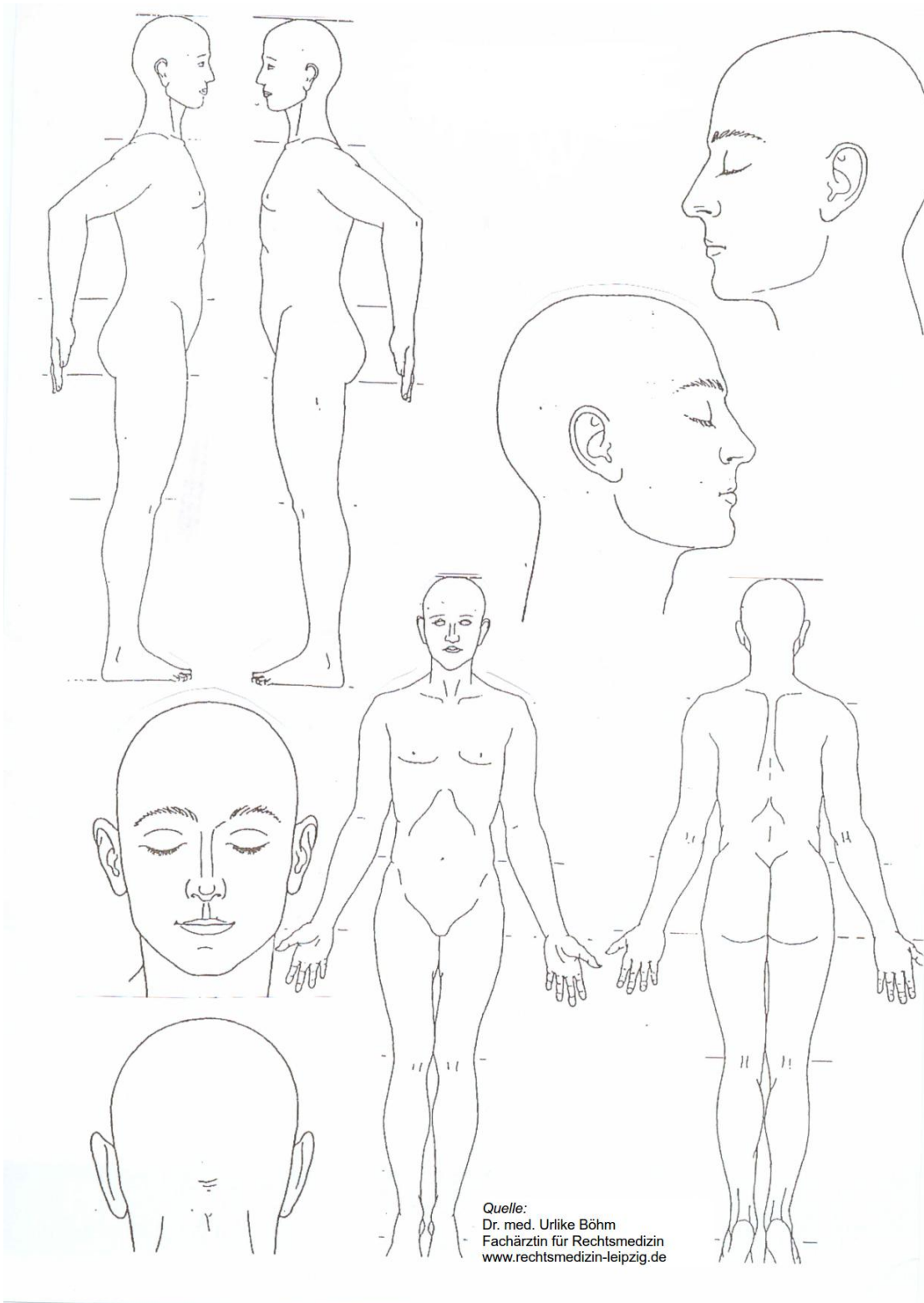
Verhalten des Kindes oder Jugendlichen				
Reaktion auf Ansprache				
interessiert, offen zugewandt, freundlich				
apathisch / distanzlos				
verschlossen				
ängstlich / provokant				
übermäßig gehorsam				
aggressiv				
Hat das Kind Sozialkontakte?				
weitere Eindrücke				
Erscheinungsbild der Eltern und Verhalten der Eltern zum Kind				
äußeres Erscheinungsbild				
körperliche Verfassung				
psychische Verfassung				
Suchtverhalten (Alkohol, Drogen ...)				
Verantwortung für die eigene Gesundheit				
Umgang mit Konsequenzen				
Zeichen für Gewaltanwendung gegenüber dem Kind				
rohes Verhalten / Umgangston				
nehmen die Eltern ihre Aufsichtspflicht wahr				
wird die Elternrolle generationsentsprechend <u>übernommen</u>				
Verständnis für kindliche Bedürfnisse				
emotionale Zuwendung				
Blick- und Körperkontakte				
Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem Kind				
Alltagsstruktur				
weitere Eindrücke				
Kooperationsverhalten Mutter / Vater (bitte unterscheiden)				
kann mit Kritik umgehen				
Problemeinsicht vorhanden				
Leidensdruck vorhanden				
Realitätsbezug				
Orientierung				
weitere Eindrücke:				

.....

Unterschrift

Vorlage: Beobachtete körperlichen Verletzungszeichen

Bitte zeichnen Sie auf der schematischen Darstellung den Ort und die Form der körperlichen Verletzungszeichen ein, die Sie beobachtet haben.



Vorlage - Detaillierte Beschreibung: Beobachtete körperliche Verletzungszeichen

Bitte beschreiben Sie die körperlichen Verletzungszeichen, die Sie beobachtet haben, nach Form, Größe [Bitte messen & Zentimeterangabe], Farbe und Zustand. Aufgrund der äußeren Veränderung der Wundzeichen im Verlauf von 5-6 Tagen nach dem ersten Auftreten empfiehlt sich eine Wiederholung der Beobachtungsbeschreibung in Abständen von 1 bis 2 Tagen.

Eingangsbestätigung

(Ist innerhalb von 24 h per Fax oder innerhalb von 3 Werktagen per Post vom Sozialpädagogischen Dienst an die mitteilende Fachkraft zu schicken)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Informationen zum unten genannten Kind.

Fallverantwortliche Fachkraft/ Einrichtung:		Information durch:		
		am:		
		um:		
Angaben zum Kind:				
Name:		Vorname:		
Anschrift:				
fallzuständige Sozialarbeiter/-in:				
Telefon:		03931 / 60		
Stempel/Unterschrift Landkreis Stendal, Jugendamt Sozialpädagogischer Dienst				



Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis

(Stand: 15. Oktober 2014)

I. Grundsatz

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 1130 und 1131 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung - JVKostG - grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 €, für das Europäische Führungszeugnis 17 €. Sie wird bei der Antragstellung erhoben.

II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG **nicht**, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG¹ genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

III. Ermessensentscheidungen nach § 10 JVKostG

Über die gesetzliche Gebührenbefreiung hinaus kann das Bundesamt für Justiz gemäß § 10 JVKostG **auf Antrag** ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

IV. Verfahren, wenn das Führungszeugnis bei der Meldebehörde beantragt wird.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird (vgl. oben III.), ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde **in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag** auf Erteilung des Führungszeugnisses **aufzunehmen**. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser nachzuweisen.

¹ Freiwilliges soziales Jahr

Freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes

Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30)

Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297)

Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI S. 1778)

Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes

Unterscheidung hauptamtliche und ehren- und nebenamtlich Tätige bei Abfrage erweitertes Führungszeugnis

Tätigkeiten, die von neben- und ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätigen Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen:

Die Fachdebatte hat herausgearbeitet, dass es sich um solche Tätigkeiten handelt, die geeignet sind, eine besondere Nähe, ein Vertrauensverhältnis oder auch Macht bzw. Abhängigkeit zwischen Ehrenamtlichen (oder Nebenamtlichen) und Minderjährigen zu missbrauchen.

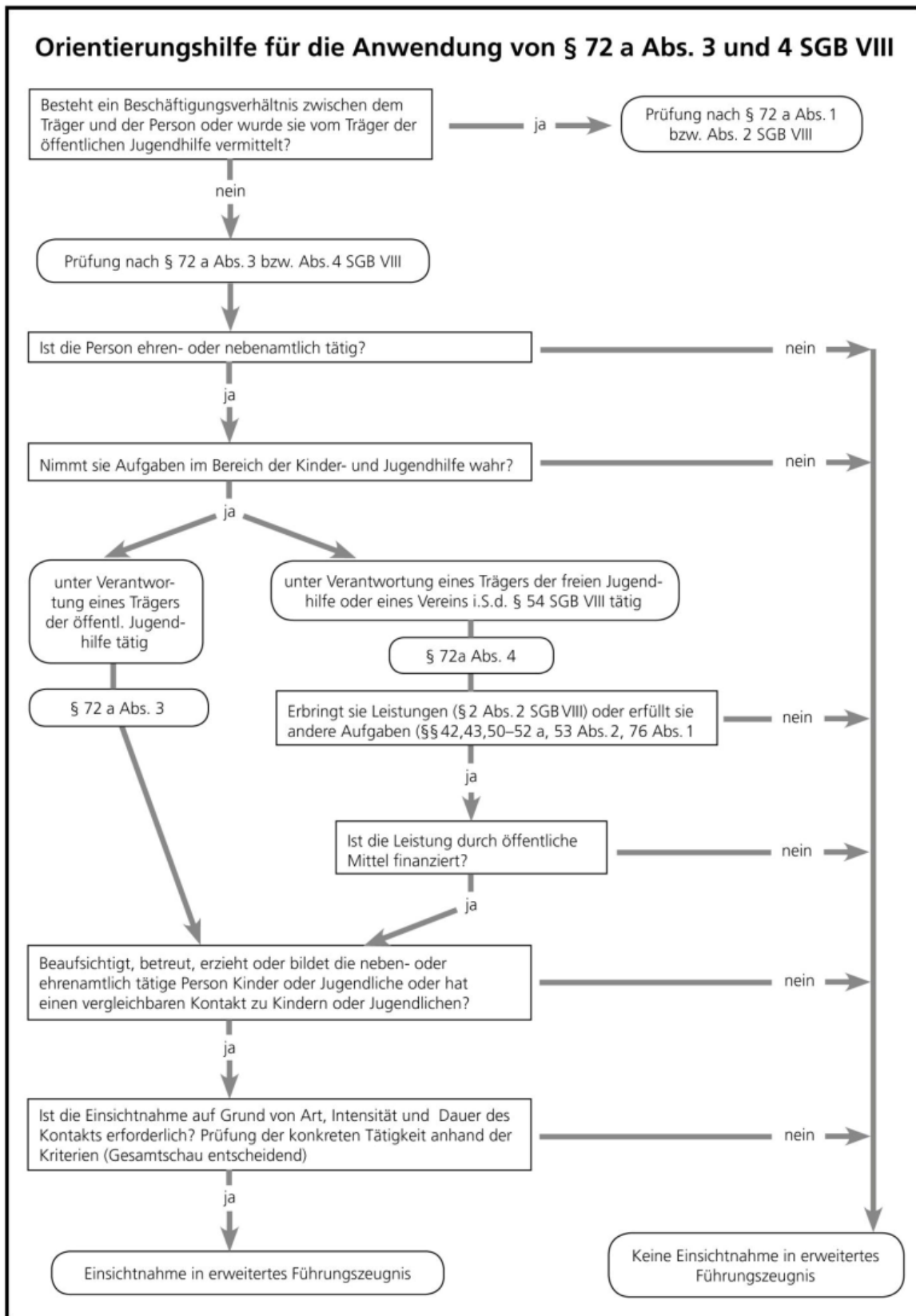
Zur Abgrenzung werden folgende Kriterien empfohlen:

- je geringer die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern oder Jugendlichen ist (Abgrenzungsaspekt: Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein),
- je geringer die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen ist (Abgrenzungsaspekt: öffentliches Umfeld, Gruppe -„geschlossener“ Raum, Einzelfallarbeit),
- je weniger die Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen sich wiederholt (Abgrenzungsaspekt: einmalig oder häufig wiederkehrend),
- je geringer die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes ist (Abgrenzungsaspekt: kurzzeitig oder über Tag und Nacht),

desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.

(Quelle: Landkreis Mansfeld-Südharz, Handlungsanleitung zur Sicherung des Kindeswohls, 2015)

Orientierungshilfe für die Anwendung von § 72 a SGB VIII



Deutscher Verein • Michaelkirchstraße 17/18 • D-10179 Berlin-Mitte • www.deutscher-verein.de

Aufforderung zur Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr / Frau _____

geboren am _____ in _____

ist aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Nr. 2 BZRG vorzulegen.

- Grundlage:
- die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe –,
 - eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
 - eine Tätigkeit, die in einer dem Vorabsatz vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Im Rahmen seiner / ihrer Tätigkeit wird Herr / Frau _____

in folgender sozialen Einrichtung als _____ eingesetzt:

Es wird hiermit bestätigt, dass die Voraussetzungen des § 30 a Absatz 1 Nr. 2 BZRG vorliegen.

Deshalb bitten wir um die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses, um die persönliche Eignung prüfen zu können.

Herr / Frau _____

arbeitet ehrenamtlich. Um kostenfreie Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses wird gebeten.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Dokumentation der Einsichtnahme des Trägers in erweiterte Führungszeugnisse

Name des Ehrenamtlichen	Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses	Erklärung zur Speicherung der erhobenen Daten	Unterschrift des Ehrenamtlichen	Datum der Einsichtnahme ins Führungszeugnis Kein Eintrag nach § 72a SGB VIII	Name und Funktion der zuständigen Person des Trägers	Unterschrift der Einsichtnehmenden Person
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden*				

*Gemäß den datenschutzrechtlichen Regelungen des § 72a Abs. 5 SGB VIII ist eine Weiterleitung der Daten nicht gestattet. Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keinem Engagement, sind die Daten sofort zu löschen.

Gesetzliche Grundlagen

Artikel 6, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

§ 1 Sozialgesetzbuch achttes Buch (SGB VIII), Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- 1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können.
 3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

- (1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können. [...]

§ 8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

- (2) ¹Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. ²Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

- (3) ¹Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. ²Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung tragen. Daneben ist in den Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte

der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII, Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten
3. Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

§ 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den § 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des

Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

§ 6 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), Beratung im medizinischen Kinderschutz

(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stellt sicher, dass ein telefonisches Beratungsangebot im medizinischen Kinderschutz insbesondere für

1. Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Hebammen und Entbindungspfleger sowie Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Fachkräfte, die hauptberuflich oder nebenamtlich bei einem Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe oder einem Träger oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe beschäftigt sind, und
3. Familienrichterinnen und Familienrichter

bei Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bedarfsgerecht zur Verfügung steht.

(2) Das Beratungsangebot nach Absatz 1 ist unter einer entgeltfreien Rufnummer erreichbar und umfasst eine kostenlose Erstberatung und Information zu medizinischen Fragestellungen im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung, zu adäquaten Vorgehensweisen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sowie bei Bedarf zu geeigneten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern für eine weiterführende Beratung. Die medizinische Beratung nach Satz 1 erfolgt vertraulich.

(3) Die Aufgaben nach Absatz 2 werden von insoweit erfahrenen Ärztinnen und Ärzten aus den Bereichen Rechtsmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie und Kinder- und Jugendheilkunde sowie von insoweit erfahrenen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wahrgenommen.

(4) Personenbezogene Daten dürfen verarbeitet werden, soweit dies für die in Absatz 2 genannten Zwecke erforderlich ist.

(5) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann die Ausführung der ihm nach Absatz 1 obliegenden Aufgabe auch auf eine andere geeignete öffentliche Einrichtung übertragen. Erfolgt eine Übertragung nach Satz 1, nimmt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Fachaufsicht wahr.

(6) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend oder eine andere geeignete öffentliche Einrichtung nach Absatz 5 evaluiert nach einem Jahr die Bedarfsgerechtigkeit des im Rahmen eines Modellprojekts 24 Stunden täglich zur Verfügung gestellten telefonischen Beratungsangebots. Die Wirkungen des telefonischen Beratungsangebots insgesamt werden erstmals nach zwei Jahren, im Folgenden alle vier Jahre evaluiert.

§ 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 72a SGB VIII– Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) ¹Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. ²Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

Absatz 1 Satz 1 geändert durch G vom 21. 1. 2015 (BGBl I S. 10).

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) ¹Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. ²Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) ¹Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. ²Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) ¹Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. ²Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. ³Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. ⁴Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. ⁵Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Straftaten nach § 72a Abs. 1 SGB VIII

Es handelt sich um die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuches.

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Kindeswohlgefährdung – Fachinformationen

Vertiefendes Fachwissen findet sich in folgenden Publikationen:

Basiswissen:

- [Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. \(2009\). Kindeswohlgefährdung - Erkennen und Helfen. \(PDF-Broschüre\)](#)
Quelle: http://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/download/Kindeswohlgefaehrung_Aufl11b.pdf (abgerufen: 17.09.2015)
- [Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Ein Leitfaden für Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher in Sachsen-Anhalt zu Früherkennung, Handlungsmöglichkeiten und Kooperation. \(PDF-Broschüre\)](#)
Quelle: http://www.mk.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MK/MK/Textdokumente/Publikationen/Bildung/leitfaden_gewalt_gegen_kinder_jugendliche.pdf (abgerufen: 17.09.2015)
- [Gewalt gegen Kinder und Jugendliche Ein Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte in Sachsen-Anhalt zu Früherkennung, Handlungsmöglichkeiten und Kooperation. \(PDF-Broschüre\)](#)
Quelle: http://www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/Presse_Publikationen_2015/Webversion_leitfaden_kinderschutz_2015.pdf (abgerufen: 17.09.2015)
- [Kinderschutz: Was Jugendämter leisten. Fragen und Antworten. \(PDF-Broschüre\)](#)
Quelle: http://www.lwl.org/lja-download/unterstuetzung-die-ankommt/extern/pocketbroschuere/Jugendamt_Kinderschutz_Broschuere_Deutsch.pdf (abgerufen: 17.09.2015)
- [Orientierungshilfe zur Suchtprävention und zum Umgang mit Suchtmittelkonsum für den Landkreis Mansfeld-Südharz - 2015](#)
Quelle: http://netzwerk-kinderschutz-msh.de/_media/A_02_FachWissen/InfoMaterialien/KWG-AH-MSH/FachWissen/orientierungshilfe_drogensuchtgefaehrung_msh_2015.pdf (abgerufen: 17.09.2015)

Vertiefungswissen:

- [Deutsches Jugendinstitut \(2006\). Handbuch - Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst \(PDF-Version\)](#)
Quelle: http://db.dji.de/asd/ASD_Handbuch_Gesamt.pdf (abgerufen: 17.09.2015)
- [Kinderschutz braucht starke Netze! Interdisziplinäre Zusammenarbeit – ein wesentliches Element für einen wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen \(PDF-Broschüre\)](#)
Quelle:
http://www.bestellen.bayern.de/application/stmug_app000030?SID=937984431&ACTIONxSESSxSHOWPIC%28BILDxKEY:10010177,BILDxCLASS:Artikel,BILDxTYPE:PDF%29 (abgerufen: 17.09.2015)
- ArbeitsHilfen AH-05-01 „[Quellenangaben – Werkzeuge](#)“
Quelle: http://netzwerk-kinderschutz-msh.de/_media/A_02_FachWissen/InfoMaterialien/KWG-AH-MSH/8a_AH-5-99_KontextInformationen_KOMPLETT.pdf (abgerufen: 17.09.2015)
- Bange, Dirk/Deegener, Günther (1996): „Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen, Beltz Verlag, Weinheim und Basel

Gesetzliche Grundlagen:

- [BMFSFJ \(2010\). Kinder- und Jugendhilfe \(Aktueller Gesetzestext SGB VIII \(KJHG\) & Erläuterungen\). \(PDF-Broschüre\)](#)
Quelle: http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Kinder-_20und_20Jugendhilfegesetz_20-_20SGB_20VIII,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf (abgerufen: 17.09.2015)
- ["Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Förderung der Kindergesundheit \(Kinderschutzgesetz\). Vom 9. Dezember 2009 \(GVBl. LSA S. 644 'KiSchutzG'\)" \(Aktueller Gesetzestext - PDF-Version\)](#)
Quelle: http://netzwerk-kinderschutz-msh.de/_media/A_02_FachWissen/InfoMaterialien/RechtlicheGrundlagen/KinderSchutzGesetz_LSA_2009.pdf (abgerufen: 17.09.2015)
- ["Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen \(Bundekinderschutzgesetz - BKiSchG\). Vom 22.12.2011 \(BGBl. I S. 2975\)" \(Aktueller Gesetzestext - PDF-Version\)](#)
Quelle: http://netzwerk-kinderschutz-msh.de/_media/A_02_FachWissen/InfoMaterialien/07_BKISCHG_AmtlicherText.pdf (abgerufen: 17.09.2015)
- [Kinderrechtskonvention – Informationen / Gesetze](#)
Quelle: http://netzwerk-kinderschutz-msh.de/A_02_FachWissen/InfoMaterialien/RechtlicheGrundlagen/KinderRechte (abgerufen: 17.09.2015)
- [Datenschutz bei „Frühen Hilfen“. Praxiswissen kompakt. \(PDF-Broschüre\)](#)
Quelle: http://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation_NZFH_IzKK_Datenschutz_bei_Fruehen_Hilfen_2015.pdf (abgerufen: 17.09.2015)
- ArbeitsHilfen AH-05-03 „[Gesetzliche Grundlagen](#)“ (Sammlung relevanter Gesetzesauszüge)
Quelle: http://www.mk.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MK/MK/Textdokumente/Publikationen/Bildung/leitfaden_gewalt_gegen_kinder_jugendliche.pdf (abgerufen: 17.09.2015)

Internet-Adressen: Kinder und Jugendliche Fördern und Schützen

www.kinderschutz.landkreis-stendal.de – Netzwerk Kinderschutz und Frühe Hilfen im Landkreis Stendal: Fachinformationen zum Kinderschutz, Informationen zu Einrichtungen und Angeboten für Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien im Landkreis

<https://shop.bioeg.de/gesund-gross-werden-eltern-ordner-zum-gesunden-aufwachsen-und-zu-den-11130000/> - Mit dem Eltern-Ordner zum Früherkennungsprogramm für Kinder nach § 26 SGB V soll allen Eltern der Zugang zu relevantem Gesundheitswissen eröffnet und deren Kompetenz in Fragen der gesunden kindlichen Entwicklung, der Früherkennung von Entwicklungsstörungen und der Vorbeugung vermeidbarer Erkrankungen gestärkt werden. Kernstück des Ordners sind die beiden Elternhefte zu den Früherkennungsuntersuchungen U1-U6 (Heft 1) sowie U7-U9 und J1 (Heft 2). Die thematisch sortierten Infohefte 1–6 vertiefen und ergänzen die im Elternheft angesprochenen Themen und bieten in vielen Alltagsfragen Hilfestellung (Infoheft 1: „Zusammen wachsen: Grundlagen der gesunden Entwicklung“, u.a. Grundbedürfnisse des Kindes, frühe Eltern-Kind-Beziehung, Bindung, Erziehung / Infoheft 2: „Groß werden: Die kindliche Entwicklung“, u.a. motorische, kognitive, emotionale und soziale Entwicklung, Seh-, Hör- und Sprachentwicklung / Infoheft 3: „Gut gedeihen: Die gesunde Entwicklung fördern und unterstützen“ u.a. Stillen/Ernährung, Schlafen, Spielen, Bewegung, Medienerziehung / Infoheft 4: „Wenn's anders läuft: Auffälligkeiten und Störungen in der kindlichen Entwicklung“, u.a. Ein- und Durchschlafprobleme, Schreipprobleme, Fütter- und Gedeihstörungen, Sprech- und Sprachstörungen, Aggressives Verhalten, Angststörungen / Infoheft 5: „Richtig vorbeugen: Vor Krankheiten und Gesundheitsrisiken schützen“, Impfungen, Kariesvorbeugung, Allergieprävention, Sonnenschutz, Passivrauchen, Unfallverhütung / Infoheft 6: „Fieber & Co.: Krankheitswissen und erste Hilfen“ zu den häufigsten Krankheitssymptomen im Säuglings- und Kleinkindalter, u.a. Bauchschmerzen, Durchfall und Erbrechen, Fieber, grippale Infekte) – KOSTENLOSER DOWNLOAD!

www.familienhandbuch.de - Ein vom Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) herausgegebenes Internet-basiertes Handbuch für Eltern, Erzieher, Lehrer, Wissenschaftler und andere Interessierte. 1.500 Artikel und Aktuelles zu Themen rund um Kindererziehung und Familienleben. Stichwortsuche möglich. Es gibt Informationen in acht Sprachen.

<https://www.bke-beratung.de/elternberatung/onlineberatung> - Onlineberatungsangebot für Eltern der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke). Die Beratung erfolgt kostenlos und anonym durch ausgebildete und langjährig erfahrene Fachkräfte!

<https://www.bke-beratung.de/jugendberatung/onlineberatung> - Online-Beratungsangebot der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (bke) für Jugendliche und junge Erwachsene. Hier bist du richtig, wenn du Probleme mit deinen Eltern, deinen Freunden, der Schule oder aber mit dir selbst hast. Ausgebildete und erfahrene Beraterinnen und Berater hören dir zu und helfen dir, wenn du dies wünschst. Die Beratung erfolgt kostenlos und anonym!

www.schau-hin.info - Die Initiative "SCHAU HIN! Was Dein Kind mit Medien macht" ist ein Elternratgeber zur Mediennutzung, der Erziehende dabei unterstützt, ihre Kinder im Umgang mit Medien zu stärken (Internet-Angebot)

Herausgeber: Landkreis Stendal
Der Landrat
Jugendamt
Netzwerk Kinderschutz und Frühe Hilfen
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal

Ansprechpartnerinnen: Netzwerkwerkkoordination Kinderschutz und Frühe Hilfen
03931/607111
Kathrin Müller
03931/607209

Stand: 03.03.2026

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend